

Satzung der Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (KIET)

(beschlossen am 10.10.2013; geändert am 8.10.2015)

§ 1 Name – Mitgliedschaft

1. Die Konferenz ist die Vereinigung der Institute, Seminare und sonstigen Lehreinheiten (im Folgenden: Institute) für Evangelische Theologie an staatlichen Hochschulen außerhalb der Evangelisch-theologischen Fakultäten. Die Rechtsfähigkeit im Sinne des Vereinsrechtes wird nicht angestrebt.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Institute
 - für Forschung und Lehre in Evangelischer Theologie konstituiert worden sind,
 - das Promotionsrecht im Rahmen ihrer hochschulrechtlichen Organisationseinheit wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Plenarversammlung,
 - von den in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vereinten Kirchen als theologische Ausbildungsstätten anerkannt sind.
3. Über Aufnahme und Zugehörigkeit eines Instituts entscheidet die Plenarversammlung der Konferenz auf Antrag mit 2/3 Mehrheit. Einem Antrag sind über die Nachweise von § 1.2 hinaus beizufügen
 - ein Exemplar der Satzung der Hochschule, aus der die Ordnung des betreffenden Instituts hervorgeht,
 - ein Exemplar der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Auflösung der Konferenz.

§ 2 Aufgaben – Beschlüsse

1. Die Konferenz berät alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Institute für Evangelische Theologie fallen und von gemeinsamem Interesse und Belang sind. Sie dient der Koordination und Kooperation nach innen sowie der Vertretung nach außen, insbesondere in Verbindung mit dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag.
2. Die Beschlüsse der Konferenz, die sich an die Mitglieder wenden, ergehen in Form von Empfehlungen. Diese werden den Mitgliedern von dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Erfolgt auf eine derartige Mitteilung innerhalb von 12 Wochen keine Rückäußerung, so geht die Konferenz davon aus, dass die Empfehlung angenommen ist.

§ 3 Organe

Organe der Konferenz sind:

- a) die Plenarversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4 Plenarversammlung

1. Zur Plenarversammlung der Konferenz entsendet jedes Mitglied eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in, der/die in der Regel Vorsitzende/r des Leitungsgremiums des Mitglieds ist; er/sie kann sich persönlich vertreten lassen. Um die Kontinuität der Arbeit der Plenarversammlung zu gewährleisten, wird den Mitgliedern empfohlen, ihren/ihre Vertreter/in für einen längeren Zeitraum zu entsenden.
2. Institute mit vier und mehr Professuren der evangelischen Theologie können in beratender Funktion eine/n weitere/n Vertreter/in zur Plenarversammlung entsenden.

Der/die zweite Vertreter/in wird vom Leitungsgremium des Mitglieds gewählt; er/sie soll diesem Gremium angehören.

3. Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende lädt dazu vier Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein, für die alle Mitglieder bis acht Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen können. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung endgültig festgelegt; spätere Änderungen sind nur möglich, wenn sie beschlossen werden.

4.a. Die Plenarversammlung soll in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Plenarversammlung des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages (E-TFT) durchgeführt werden, um Angelegenheiten die - insbesondere im Blick auf die lehramtsbezogenen Studiengänge - von gemeinsamem Interesse sind, gemeinsam zu beraten. Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen der KIET und dem E-TFT.

4.b. Die KIET entsendet 12 Kooperationsvertreter/innen aus unterschiedlichen theologischen Disziplinen in die Plenarversammlung des E-TFT. Die Kooperationsvertreter/innen der KIET haben ein freies Mandat. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte gemäß §2(2) des Kooperationsvertrages kann jede/r Kooperationsvertreter/in höchstens eine Stimme eines/einer abwesenden Kooperationsvertreter/in durch Übertragung erhalten. Bei Abstimmungen gemäß §2(2) des Kooperationsvertrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, um eine Bindungskraft für die KIET zu entfalten.

5. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Plenarversammlung einberufen. Er/sie muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt. Die in Abs. 3 genannten Fristen gelten in diesem Falle nicht.

7. Von jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergibt. Es ist von dem/der Vorsitzenden und einem Protokollanten/einer Protokollantin zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern verfügbar gemacht.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Er wird aus den Reihen der stimmberechtigten Vertreter/innen der Institute von der Plenarversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, im Fall des/der Vorsitzenden nur einmal.

2. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Konferenz. Im Einvernehmen mit dem Vorstand vertritt er/sie die Konferenz nach außen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Eilentscheidungen für die Konferenz zu treffen. Der Plenarversammlung ist über die Geschäftsführung zu berichten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben - unabhängig von ihren Instituten - ein eigenes Stimmrecht in der Plenarversammlung. Das Stimmrecht derjenigen Institute, denen die Mitglieder des Vorstandes angehören, bleibt davon unberührt. In diesem Sinne kann ein Institut, das ein Vorstandsmitglied stellt, eine/n weitere/n stimmberechtigte/n Vertreter/in die Plenarversammlung entsenden.

§ 6 Gäste

1. Zur Plenarversammlung lädt der/die Vorsitzende als ständige Gäste ein
 - die beiden Vorsitzenden des Evangelisch-theologischen Fakultätentages,
 - eine/n Vertreter/in eines Evangelisch-theologischen Instituts in Österreich,
 - eine/n Vertreter/in eines Evangelisch-theologischen Instituts in der Schweiz,
 - eine/n Vertreter/in des Kirchenamtes der EKD,
 - die beiden Vorsitzenden der Fachkommission II – Lehramtsstudiengänge - der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums,
 - eine/n Vertreter/in der Studierenden an evangelisch-theologischen Instituten.
2. Über die Einladung weiterer Gäste durch den/die Vorsitzende/n beschließt die Plenarversammlung.
3. Der/die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.
4. Gäste und Sachverständige nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

§ 7 Ausschüsse

Die Plenarversammlung kann für bestimmte Sachgebiete oder Aufgaben vorbereitende Ausschüsse einsetzen, deren Arbeitsergebnisse der Plenarversammlung vorgelegt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die laufenden Kosten der Konferenz durch einen jährlichen Beitrag zu decken. Über dessen Höhe beschließt die Plenarversammlung.
2. Der/die Vorsitzende sorgt dafür, dass die Mittel gemäß § 64a RHO verwaltet werden. Er/Sie kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
3. Am Ende der Amtszeit findet eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Prüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, statt. Das Ergebnis ist der Plenarversammlung mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Plenarversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen; die Änderungen treten am Tag nach der Versammlung in Kraft, auf der sie beschlossen worden sind.

§ 10 Auflösung der Konferenz

Die Auflösung der Konferenz kann nur von der Plenarversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Plenarversammlung in Kraft.